



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

16. Wahlperiode

Drucksache **16/1049**

01. November 2006

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

A. Problem

Aufgrund der „Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter“ in der Fassung vom 22.10.1998 führt Nordrhein-Westfalen seit 1958 die fachtheoretische Ausbildung und die Amtsanwaltprüfungen zugleich auch für die Landesjustizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein durch. Das Land Hessen hat seine Anwärtinnen und Bewerber bislang nur für die fachtheoretische Ausbildung an das Ausbildungszentrum der Justiz NRW geschickt und die Prüfungen selbst abgenommen. In Bayern, Sachsen und Thüringen gibt es keine Amtsanwaltschaft.

Die geltende Verwaltungsvereinbarung schafft ein unübersichtliches und verwaltungsrechtlich fragwürdiges Nebeneinander von Zuständigkeiten, die wahrgenommen werden von einem verselbständigten gemeinsamen Prüfungsausschuss einerseits und vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen andererseits. Da die mündlichen und schriftlichen Prüfungen in Nordrhein-Westfalen abgelegt und auch vom dort ansässigen Prüfungsausschuss bewertet werden, muss Schleswig-Holstein Hoheitsrechte auf Nordrhein-Westfalen übertragen und hierzu vom Landesgesetzgeber ermächtigt werden. Schließlich setzt die Konzentration der fachtheoretischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen voraus, dass die jeweiligen Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfung aufeinander abgestimmt sind, insbesondere Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung und das Prüfungsverfahren in den einzelnen Bundesländern einheitlich geregelt werden.

Angesichts gestiegener Anforderungen an die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte genügt die bisherige fachtheoretische Ausbildung über vier Monate nicht mehr, um die für die Amtsanwaltstätigkeit erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu vermitteln. Es wird deshalb als erforderlich erachtet, die fachtheoretische Ausbildung um zwei Monate zu verlängern.

In Schleswig-Holstein ist beabsichtigt, in den nächsten neun Jahren aufgrund aktueller Personalplanungen insgesamt zwölf Amtsanwaltsanwärtinnen bzw. Amtsanwaltsanwärter zur Ausbildung zulassen, die nur in Nordrhein-Westfalen ausgebildet werden können.

B. Lösung

Die für erforderlich angesehene Zusammenführung der prüfungsorganisatorischen Aufgaben bei einem gemeinsamen Prüfungsamt muss wegen der damit verbundenen Übertragung von Hoheitsrechten, etwa bei der Entscheidung über die Beendigung des Prüfungsverfahrens bei Nichtbestehen des schriftlichen Teils oder bei Täuschungsversuchen, in einem Staatsvertrag erfolgen, wie dies schon bei den EU-Eignungsprüfungen für Rechtsanwälte oder bei der Schaffung eines gemeinsamen Prüfungsamtes in Niedersachsen für die Rechtspflegerausbildung der Fall war. Im Staatsvertrag können die vertragsschließenden Länder die jeweilige Geltung der nordrheinwestfälischen Regelungen über die fachtheoretische Ausbildung und Prüfung der Amtsanwaltsanwärterinnen und –anwärter vereinbaren.

Die Praxis hält eine für notwendig erachtete Verlängerung der fachtheoretischen Ausbildung um zwei Monate für ausreichend, um gestiegenen Anforderungen an die Amtsanwaltstätigkeit gerecht zu werden. Wegen der entsprechenden Kürzung der fachpraktischen Ausbildung wird die Gesamtdauer der Ausbildung nicht verlängert werden.

Der Entwurf des Staatsvertrages ist mit den vertragsschließenden Ländern abgestimmt. Der Ausbildungsverlauf sowie der Inhalt der Ausbildung werden von allen beteiligten Bundesländern inhaltlich gebilligt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Kosten für die zukünftige fachtheoretische Ausbildung werden sich erhöhen. Derzeit entfallen etwa – abhängig von der Anzahl der jeweilig angemeldeten Auszubildenden – pro Amtsanwaltsanwärter auf die fachtheoretische Ausbildung 3.700,00 bis 4.500,00 €.

Für die Erhöhung sind zwei Gründe maßgebend:

- Nordrhein-Westfalen will zukünftig nicht mehr an der in der Vergangenheit

praktizierten Teilkostenerstattung festhalten. Auf die beteiligten Länder sollen in Zukunft auch allgemeine Kosten umgelegt werden. Es sollen zukünftig auch Grundstücks- und Gebäudekosten inkl. Gebäudebewirtschaftungskosten, anteilige Verwaltungskosten sowie ein Pauschalbetrag für Personalnebenkosten umgelegt werden. Aufgrund der beispielhaft von Nordrhein-Westfalen vorgelegten Abrechnung ist mit einer Erhöhung der Kosten für die bisherige fachtheoretische Ausbildung um 75% zu rechnen. Da Nordrhein-Westfalen als Ausgleich für den Sitzlandvorteil einen Nachlass der umzulegenden Kosten von 20 % angeboten hat, reduziert sich die errechnete Erhöhung der Kosten auf etwa 50 %.

Schleswig-Holstein hat erfolglos versucht, die Vollkostenerstattung abzuwenden. Die anderen vertragsschließenden Länder haben sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Zu einer fachtheoretischen Ausbildung in Bad Münstereifel gibt es bundesweit keine Alternative. Ein eigener Studiengang mit eigenem Prüfungsausschuss in Schleswig-Holstein könnte mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln nicht eingerichtet werden. Studiengänge in anderen Bundesländern gibt es aus diesem Grunde nicht. Von erheblicher Bedeutung ist auch, dass in Schleswig-Holstein pro Jahr nur ein bis zwei Amtsanwaltsanwärterinnen oder – anwärter zur Einführungszeit zugelassen werden. Nach aktuellen Planungen sollen im Zeitraum von 2007 bis 2016 nur insgesamt zwölf Anwärtinnen und Anwärter zur Einführung zugelassen werden. Der Gesamtbetrag der Erhöhung der Ausbildungskosten infolge Änderung der Abrechnungsmodalitäten und der Verlängerung der fachtheoretischen Ausbildung liegt mithin insgesamt in der Größenordnung von etwa 6.000,00 €/Jahr. Ein Verzicht auf die Ausbildung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten (Besoldung nach A 12 / Oberamtsanwalt nach A 13) wäre deutlich teurer, weil Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (Besoldung nach R1) ihren Platz einnehmen und schon nach einem Jahr die Mehrkosten für die Besoldung der Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte über den Betrag hinausgehen würde, um den sich zukünftig die Kosten für die Ausbildung erhöhen sollen. Eine Rekrutierung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten aus anderen Bundesländern scheidet aus, weil jedes Bundesland grundsätzlich nur für den eigenen Bedarf ausbilden lässt. Bietet sich zukünftig eine Möglichkeit, die Anwärtinnen und Anwärter kostengünstiger auszubilden, kann der Staatsvertrag jederzeit gekündigt werden.

Insgesamt werden sich die anfallenden Kosten für die geplante verlängerte fachtheoretische Ausbildung einer Amtsanwaltsanwärterin bzw. eines Amtsanwaltsanwärters jeweilig etwa verdoppeln.

Die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten, Trennungsgeld und Auslagen für die Amtsanwaltsausbildung (etwa 1.500,00 €/Anwärter) werden sich nur leicht

erhöhen um etwa 260,00 €/Anwärter für zusätzlich anfallende Fahrten zur Ausbildungsstätte.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf nebst Begründung und Anlagen ist am 2006 dem Landtag zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

Entwurf

Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Vom 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2006

Peter-Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döring
Minister für
Justiz Arbeit und Europa

Begründung

1. Allgemeines

Die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zur Amtsanwältin beziehungsweise zum Amtsanwalt ist derzeit in drei Abschnitte unterteilt:

- Zu Beginn erfolgt eine sieben Monate dauernde praktische Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft,
- daran anschließend findet ein viermonatiger Lehrgang,
- abschließend eine weitere praktische Ausbildung über vier Monate statt.

Die fachtheoretische Amtsanwaltsausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet seit 1958 aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen allen Bundesländern, in denen Amtsanwältinnen und Amtsanwälte ernannt werden, in Nordrhein-Westfalen (zunächst in Monschau, nunmehr im Ausbildungszentrum der Justiz – AZJ – in Bad Münstereifel) statt. Für alle Anwärterinnen und Anwärter – mit Ausnahme der aus Hessen kommenden - wird dort auch das Prüfungsverfahren durchgeführt.

Angesichts der gestiegenen Anforderungen an den Amtsanwaltsdienst und mit Blick auf die bereits erfolgte Verlängerung der auf das Studium entfallenden Ausbildungszeiten für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben die Länder sich auf eine Neustrukturierung der Amtsanwaltsausbildung verständigt. Zukünftig soll der theoretische Teil der Ausbildung um zwei Monate verlängert und der Praxisteil entsprechend gekürzt werden. Der Lehrgang soll in zwei Blöcke aufgeteilt werden, von denen einer mit einer Dauer von vier Monaten zu Beginn (Studium I) und der zweite von zwei Monaten Dauer am Ende der Ausbildung (Studium II) stattfinden soll. Für die fachwissenschaftliche Ausbildung und für die Prüfung enthält der Staatsvertrag eine Verweisung auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen dieser Verordnung müssen unter den Ländern abgestimmt werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung soll unverändert fünfzehn Monate betragen.

Erstmalig wird mit dieser Regelung eine gezielte und einheitliche Vorbereitung auf die Amtsanwaltsprüfung für alle Anwärterinnen und Anwärter möglich, die dann in die zentral in Bad Münstereifel zu schreibenden Examensklausuren mündet. Diese Struktur ermöglicht in zeitlicher Hinsicht eine Straffung des bisherigen Prüfungsverfahrens.

Nach dem Vorbild des „Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der EU-Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ soll zur Abnahme der Amtsanwaltsprüfung in einem Staatsvertrag ein Gemeinsames Prüfungsamt der beteiligten Länder geschaffen werden, das beim Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes (LJPA) in Nordrhein-Westfalen angesiedelt ist. Mit dem Abschluss des Staatsvertrages wird das unübersichtliche und verwaltungsrechtlich fragwürdige Nebeneinander der Kompetenzen des verselbständigten Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Präsidenten des LJPA beseitigt. Durch die Leitung und Organisation der Prüfung aus „einer Hand“ kann das Prüfungsverfahren nochmals erheblich, insgesamt mindestens um vier Wochen verkürzt werden, so dass die Anwärterinnen und Anwärter den Behörden wieder früher zur Dienstleistung zur Verfügung stehen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften des Zustimmungsgesetzes:

zu § 1 Absatz 1

Das Kabinett hat am 20. November 2006 dem Staatsvertrag zugestimmt. Die parlamentarische Zustimmung muss durch Gesetz erfolgen.

Zu § 1 Abs. 3

Der Staatsvertrag tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Termin ist bekannt zu geben.

3. Zu den einzelnen Vorschriften des Staatsvertrages

zu § 1

Die Bestimmung entspricht der Ziffer I A 1 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung. Statt „gemeinsamen Lehrgangs“ heißt es nun „gemeinsamen Studienganges“.

zu § 2

Die Bestimmung zur Mindestteilnehmerzahl für einen Lehrgang von 10 Personen entspricht der Regelung in der Verwaltungsvereinbarung.

zu § 3

Gemäß Ziffer I A 3 der Verwaltungsvereinbarung sind derzeit mindestens 475 Kursstunden zu erteilen. Aufgrund der Verlängerung des fachtheoretischen Teils der Ausbildungszeit von 4 auf 6 Monate haben sich die an der gemeinsamen Ausbildung beteiligten Landesjustizverwaltungen geeinigt, dass künftig etwa 600 Unterrichtsstunden zu erteilen sind.

Die Abstimmung des Lehrplans soll gewährleisten, dass die Inhalte des Begleitunterrichts auf die fachtheoretische Ausbildung abgestimmt werden können, und trägt der gestiegenen Bedeutung des theoretischen Teils der Ausbildung Rechnung.

zu § 4

Diese Vorschrift beinhaltet für das Studium I und II die eingangs erwähnte Verweisung auf die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die Verpflichtung, Änderungen dieser Verordnung, die nur einvernehmlich erfolgen dürfen, unter den Ländern abzustimmen.

zu § 5

Die Bestimmung entspricht Ziffer I A 6. der Verwaltungsvereinbarung.

zu § 6

Die Umlegung der Ausbildungskosten auf die Länder entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Anwärterinnen und Anwärtern entspricht der bisherigen Vereinbarung. Die Einbeziehung von Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und Verwaltungskosten in die umzulegenden Kosten mit einem pauschalen Nachlass von 20 % konnte Schleswig-Holstein nicht abwehren. Die weiteren beteiligten Landesjustizverwaltungen haben sich mit der Kostenregelung einverstanden erklärt.

zu § 7

Die Vorschrift regelt die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes.

zu § 8

Auch in Zukunft werden sich die Länder an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern beteiligen. Die Prüferbestellung erfolgt künftig für fünf, nicht mehr für zwei Jahre.

zu § 9

Diese Vorschrift umschreibt in üblicher Weise die Stellung der Prüferinnen und Prüfer.

zu § 10

Diese Regelung ordnet für das Prüfungsverfahren die Geltung der nordrheinwestfälischen Ausbildungsverordnung an. Die nach dem zweiten fachtheoretischen Teil der Ausbildung zu absolvierende Prüfung findet zukünftig zentral in Nordrhein-Westfalen statt.

Absatz 5 weist die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen zu.

zu § 11

Die Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten ist geregelt wie in der geltenden Verwaltungsvereinbarung.

zu § 12

Die Umlegung der Reisekosten für die Prüferinnen und Prüfer entspricht der geltenden Vereinbarung. Dies gilt auch für die Umlage der Prüfervergütungen, die entsprechend der Anzahl der von den Ländern zur Amtsanwaltprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten erfolgen soll.

zu § 13

Die Regelungen über die an die auszubildenden Beamtinnen und Beamten zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen entsprechen den bisherigen Vereinbarungen.

zu § 14

Es wird das Inkraft- und Außerkrafttreten des Staatsvertrages geregelt. § 14 Abs. 2 sieht eine Regelung für die Länder vor, die ihre Ratifikationsurkunde erst nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen.

zu § 15

In dieser Vorschrift wird jedem Land das Recht zur jederzeitigen Kündigung eingeräumt. Absatz 2 ordnet an, dass von der Kündigung die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt wird.

zu § 16

§ 16 regelt die Möglichkeit und das Verfahren eines Beitritts anderer Länder zu diesem Staatsvertrag.

Staatsvertrag

über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Das Land Baden-Württemberg,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
das Land Sachsen-Anhalt und
das Land Schleswig-Holstein,

- nachfolgend „Länder“ genannt -

schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragsschließenden Länder richten aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Amtsanwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

Teil 1

Gemeinsamer Studiengang

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Amtsanwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

§ 3

- (1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.
- (2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

§ 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom (*Fundstelle*) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

§ 5

(1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.

(2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA).

§ 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

Teil 2

Gemeinsames Prüfungsamt

§ 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung“.

§ 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 sollen praktische Erfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt - außer durch Zeitablauf und Widerruf - mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteiligung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

§ 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note „vollbefriedigend“ und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

§ 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Teil 3
Dienstbezüge, Reisekosten
und Beschäftigungsvergütungen
der Beamtinnen und Beamten

§ 13

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

Teil 4
In-Kraft-Treten, Kündigung, Beitritt

§ 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragsschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 - I.B.18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragsschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

§ 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragsschließenden Länder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und - soweit erforderlich - mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Baden-Württemberg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Für das Land Niedersachsen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Berlin:
In Vertretung des
Regierenden Bürgermeisters

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Die Senatorin für Justiz

Für das Land Brandenburg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Justiz

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz
und Verfassung

Für das Saarland:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz, Gesundheit
und Soziales

Für die Freie und Hansestadt
Hamburg,
für den Senat

Für das Land Sachsen-Anhalt:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz des Landes
Sachsen-Anhalt

gez.
Carsten Lüdemann
Präses der Justizbehörde

Prof. Dr. Angela Kolb

Für das Land Hessen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz

Kiel,
Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten

Minister für Justiz, Arbeit und
Europa

Das Land Mecklenburg Vorpommern:
Endvertreten durch
den Justizminister